# Außenbereichsatzung Katzensteig-Hansmichelhof

Nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit §§ 34 Abs. 4 und 35 des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 07. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **s** 1

# Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

- 1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- 2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

# **§** 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage I maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§** 3

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 07.11.1995

Richard Krieg Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch den Bregtalkurier Nr. 12 vom 20. März 1996.

Der Bebauungsplan wurde damit am 20. März 1996 rechtsverbindlich.

Furtwangen im Schwarzwald, 19.04.1996

Richard Krieg

Ca Ba

zur Satzung Außenbereich "Katzensteig - Hansmichelhof"

Anlage I

# Breotal Aurer

20. März 199621. JahrgangNr. 12







Amtliches Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen im Schwarzwald, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach

# Abgrenzungssatzung

Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches "Katzensteig-Hansmichelhof".

Die vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 07. November 1995 beschlossene Satzung zur Abgrenzung des Außenbereiches "Katzensteig-Hansmichelhof" wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechts- oder Verfahrensvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Inhalt:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich er Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann ist entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage I maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 12. März 1996

Richard Krieg, Bürgermeister

Die Abgrenzungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, Bauamt, Zimmer 213, während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Unbeachtet sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt. der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Abgrenzungssatzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustandegekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemein-deordnung wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. schriftlich geltend gemacht worden ist.

Furtwangen im Schwarzwald, 12.03.1996

Richard Krieg, Bürgermei-

